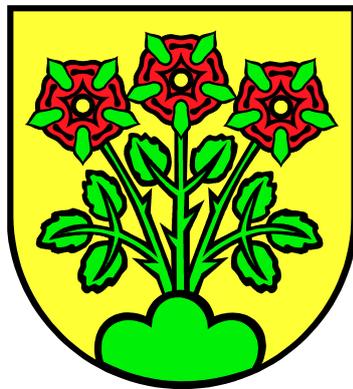


# **ABFALLREGLEMENT**



**EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1), sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (BGS 712.15), das nachfolgende Abfallreglement.

## **Präambel**

Der leichten Lesbarkeit halber wurde auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter einbezogen.

# **A Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

## **§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde**

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
2. Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, sind verpflichtet, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

## **§ 3 Vollzug**

1. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.
2. Für die geordnete Entsorgung von Baustellenabfällen gelten die Vorschriften der Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600. Der Vollzug liegt bei der Baukommission.

### **§ 3 Vollzug - Fortsetzung**

3. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
4. Die mit dem Vollzug dieses Reglements Beauftragten sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

### **§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung**

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

### **§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens**

1. Die Gemeinde nimmt eine abfallwirtschaftliche Vorbildfunktion wahr. Sie fördert die Vermeidung, Verminderung, Sortierung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung von Abfällen. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Bundes und des Kantons Solothurn.
2. Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen und Aufgaben darauf, Abfälle und problematische Stoffe möglichst zu vermeiden.
3. Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
4. Die Umweltkommission kann bei grösseren oder wiederkehrenden, umweltrelevanten Anschaffungen, Bauvorhaben angehört werden.

### **§ 6 Zulässige Entsorgungswege**

1. Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
2. Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
3. Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

## **§ 6 Zulässige Entsorgungswege - Fortsetzung**

4. Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Bei Zuwiderhandlung ist direkt die Polizei zu avisieren.
5. Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

## **B Entsorgung der einzelnen Abfallarten**

### **§ 7 Kompostierbare Abfälle**

1. Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie:
  - die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
  - einen Häckseldienst organisiert.
2. Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine gebührenpflichtige Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

### **§ 8 Andere verwertbare Abfälle**

1. Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:
  - Altpapier und Karton
  - Altglas (Verpackungs- und Hohlglas)
  - Aluminium, Weissblech
  - übrige Metalle
  - Textilien
  - Motoren- und Speiseöle
  - Kleinmengen inerte Siedlungsabfälle (Flachglas, Vasen, Geschirr, Tontöpfe), Bau- und Renovationsabfälle, sowie Aushub- und Ausbruchmaterial sind keine Siedlungsabfälle. Ihre Entsorgung richtet sich nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600)
  - Trockenbatterien
2. Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
3. Auf Antrag der Umweltkommission entscheidet der Gemeinderat auf welche Art und Weise (Bring- oder Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

## § 9 Sonderabfälle

1. Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
2. Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
3. Für Einwohner besteht eine Abgabemöglichkeit für Kleinmengen bis 5 kg pro Sonderabfallkategorie und Jahr (siehe Sonderabfälle im Abfallkalender).
4. Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle in vorstehendem Sinn gelten namentlich:
  - Nassbatterien, Akkus
  - schwermetallhaltige Artikel
  - Medikamente
  - Putz- und Reinigungsmittel
  - Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
  - Labor- und Fotochemikalien
  - Säuren und Laugen
  - Pflanzenschutzmittel und Insektizide
  - Elektrische und elektronische Geräte (Computer, Unterhaltungselektronik, Haartrockner, Bügeleisen, LED-Lampen, Staubsauger, Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
  - Thermometer/Barometer (Quecksilber)

## § 10 Kehricht und Sperrgutabfuhr

1. Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehrichtabfuhr, welcher auch Sperrgut mitgegeben werden kann.
2. Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan so wie die Route fest.

## § 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1. Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
  - in neutralen, ausreichend mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
  - private Gebinde mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände (max. Grösse 150 cm lang, 60 cm breit und 60 cm hoch) mit einem Höchstgewicht bis 15 kg, sind mit einer ausreichenden Gebührenmarke zu versehen, gemäss Tarifblatt;

## **§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde – Fortsetzung**

- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit neutralen Säcken, versehen mit den entsprechenden und ausreichenden Gebührenmarken, gefüllt werden. Die Container müssen generell geschlossen sein.
2. Die kompostierbaren Abfälle gemäss § 7 sind, soweit sie nicht privat kompostierbar sind, der Grünabfuhr mitzugeben. Die Bereitstellung hat über fahrbare Container mit Hebevorrichtung zu erfolgen, welche mit den speziellen Gebührenmarken zu versehen sind. Grünschnitt von Laub- und Nadelhölzern ist geordnet, in Körben oder kunststofffrei gebündelt bereit zu stellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Das Häckselgut wird nicht abgeführt.
  3. Der Vertrieb der Gebührenmarken wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert. Der Verkauf kann über private Verkaufsstellen erfolgen.

## **§ 12 Bereitstellung der Abfälle**

1. Die Abfälle dürfen frühestens am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Abfälle weder die Verkehrsteilnehmer behindern, noch eine Verletzungsgefahr für das Abfuhrpersonal darstellen.
2. Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern schreibt die Bauverwaltung die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vor.
3. Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
4. Bei Verkehrsbehinderung durch zeitlich begrenzte Baustellen gibt die Bauverwaltung den Sammelplatz bekannt.

## **C Standortbewilligung**

### **§ 13 Standortbewilligung**

Das kommerzielle Sammeln von Siedlungsabfällen und Wertstoffen (z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern), auf privatem oder öffentlichem Grund, darf nur nach Erteilung der umweltrechtlichen Konzession durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission und nach Vorliegen der Baubewilligung erfolgen. Dasselbe gilt für Sammelstandorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Konzession durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Siedlungsabfällen und Wertstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.

## **D    Finanzielles**

### **§ 14   Gebührenfestlegung**

1. Die mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung von Siedlungsabfällen werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.
2. Die mengenabhängigen Grüngutgebühren zur vollen Kostendeckung im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und in einem Tarifblatt festgehalten.
3. Sinkt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation unter 90 %, ohne dass ein voller Ausgleich der Deckungslücke durch vorhandenes Eigenkapital der Spezialfinanzierung erfolgen kann, sind die Ansätze so anzuheben, dass eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Fehlbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.
4. Steigt der Kostendeckungsgrad in der Nachkalkulation auf über 110 %, sind die Ansätze auf ein Niveau zu senken, das eine volle Kostendeckung sowie eine massvolle Reduktion eines allfälligen Überschussbetrages der Spezialfinanzierung gewährleistet wird.
5. Steigt der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung (Summe der aktivierten Defizite) auf über 30 % des Vorjahresaufwandes, so ist eine entsprechende Anhebung der Ansätze vorzunehmen.

### **§ 15   Gebühren**

1. Mit den Gebührenmarken werden die mengenabhängigen Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle inkl. Sonderabfälle im Sinne von § 9, die Abfuhr und die Aufwendungen für das Sammeln und Verwerten der Grünabfälle abgegolten.
2. Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem gemeindeeigenen Tarif (siehe Anhang).
3. Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle, einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwands, legt der Gemeinderat die jährliche Entsorgungsgrundgebühr fest.
  - pro Wohnungseinheit
  - pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetrieb.

Die Rechnungsstellung erfolgt an den Hauseigentümer.

## **§ 15 Gebühren - Fortsetzung**

4. Die Entsorgungsgrundgebühr muss auch entrichtet werden, wenn eine Wohnung unbewohnt ist.
5. Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

## **§ 16 Abfallrechnung**

1. Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für Sammlung, Transport, Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

## **E Diverses**

### **§ 17 Informationspflicht**

Die Umweltkommission macht aufmerksam und informiert den Gemeinderat, die Bevölkerung und das Gewerbe über:

- die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- die Pflichten nach diesem Reglement und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen;
- die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. Standorte der Sammelstellen.
- Die Umweltkommission erstattet mindestens jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen.

### **§ 18 Bewilligung für Massenveranstaltungen**

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

## **§ 19 Delegation von Aufgaben an Private**

1. Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Abfälle an Private delegieren, wenn:
  - eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
  - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
  - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

## **§ 20 Rechtsschutz**

1. Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
2. Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen die Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 5, Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 5, Abs. 3 bzw. §§ 6, 7 und 8), gegen das Abbrandverbot (§ 5, Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 5, Abs. 3 und § 8, Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Reglement über Abfuhrwesen und Deponien vom 5. Juli 2016 aufgehoben.

Vom **Gemeinderat genehmigt** am **18. Mai 2020**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt** am **12. August 2020**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Thomas Müller

Markus von Däniken

Vom **Bau- und Justizdepartement genehmigt** am 20. November 2020

Bernardo Albisetti, Departementssekretär

<b>EINWONERGEMEINDE LOSTORF</b>		
<b>Anhang</b>		
<b>zum Abfallreglement</b>		
<b>Kehrrichtabfuhr</b>	<b>Kosten</b>	
Gebührenmarke für 17 Liter-Sack	CHF 0.75	(½ Marke)
Gebührenmarke für 35 Liter-Sack	CHF 1.50	(1 Marke)
Gebührenmarke für 60 Liter-Sack	CHF 3.00	(2 Marken)
Gebührenmarke für 110 Liter-Sack	CHF 4.50	(3 Marken)
Containerband	CHF 34.00	(1 Band)
<b>Grünabfuhr</b>	<b>Kosten</b>	
Gebührenabfuhrband für 240 Liter Sulocontainer	CHF 13.00	(1 Abfuhrband)
Gebührenabfuhrband 1 Bogen	CHF 65.00	(5 Abfuhrbänder)
Jahresvignette bis 140 Liter Sulocontainer	CHF 100.00	
Jahresvignette 141 Liter bis 240 Liter Sulocontainer	CHF 200.00	
Jahresvignette 241 Liter bis 770 Liter Sulocontainer	CHF 540.00	
<b>Entsorgungsgrundgebühr</b>	<b>Kosten</b>	
pro Wohnungseinheit, Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetrieb	CHF 30.00	
<b>Häckseldienst</b>	<b>Kosten</b>	
bis 15 Min. und Aufladeplatz (alle Gebühren inkl. Mehrwertsteuer)	CHF 13.00	(1 Abfuhrband)
Tarife gültig ab 1. Januar 2021 / Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020		

## Indexhaltsverzeichnis

§ 16 Abfallrechnung .....	8	§ 7 Kompostierbare Abfälle .....	4
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung .....	3	§ 20 Rechtschutz .....	9
§ 8 Andere verwertbare Abfälle .....	4	§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens .....	3
§ 12 Bereitstellung der Abfälle .....	6	§ 22 Schlussbestimmung .....	9
§ 18 Bewilligung für Massenveranstaltungen .....	8	§ 9 Sonderabfälle .....	5
§ 19 Delegation von Aufgaben an Private... 9		§ 13 Standortbewilligung .....	6
§ 15 Gebühren .....	7, 8	§ 21 Strafbestimmungen .....	9
§ 14 Gebührenfestlegung .....	7	§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde .....	5, 6
§ 1 Geltungsbereich .....	2	§ 3 Vollzug .....	2, 3
§ 17 Informationspflicht .....	8	§ 6 Zulässige Entsorgungswege .....	3, 4
§ 10 Kehricht und Sperrgutabfuhr .....	5	§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde .....	2